

Bestätigung¹ der Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen²

Police Nr.

für

Name.....

Vorname.....

Adresse.....

Akademischer Titel.....

1. Hiermit wird bestätigt, dass für die genannte Person bei uns für ihre **Anwaltstätigkeit** eine **Berufshaftpflichtversicherung** abgeschlossen wurde, welche die Anforderungen von **§ 10 Abs. 1 der Verordnung über das Anwaltsregister (BGS 127.11) vom 25. September 2000** erfüllt³.
2. Die **Versicherungssumme** beträgt mindestens:
☐ 1 Mio. Franken pro Schadenereignis **oder**
☐ 1 Mio. Franken pro Jahr **(zutreffendes ankreuzen)**
3. Auch angestellte **Rechtspraktikanten (inkl. Volontäre / Substituten)** sind in die Berufshaftpflichtversicherung eingeschlossen: Ja ☐ Nein ☐ **(zutreffendes ankreuzen)**
4. Falls die genannte Person bei einer Anwaltskanzlei in der **Rechtsform einer Kapitalgesellschaft** (z.B. AG, GmbH) angestellt ist:

Angabe von Firma und Rechtsform:

Der Versicherungsschutz gemäss Ziff. 1 erfasst sowohl Haftpflichtansprüche gegen die genannte Person als auch solche gegen die Gesellschaft (§ 10 Abs. 2 Verordnung über das Anwaltsregister).

5. Die Versicherung verpflichtet sich, das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes der Staatskanzlei, Legistik und Justiz, **mitzuteilen**.

Versicherung.....

Strasse.....

Ort.....

Datum

Stempel und Unterschrift

Einsenden an: Staatskanzlei, Legistik und Justiz, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn

¹ Es wird nur unser ausgefülltes Original-Formular akzeptiert, ohne Abänderungen oder Vorbehalte

² Formular Stand 1. Januar 2015

³ § 10 Abs. 1 Verordnung über das Anwaltsregister:

Die Berufshaftpflichtversicherung (Art. 12 lit. f BGFA) muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Versicherer ist eine der Aufsicht des Bundes unterstehende Versicherungseinrichtung;
- b) die Versicherungssumme beträgt mindestens 1 Million Franken pro Schadenereignis oder pro Jahr; sind mehrere Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gemeinsam versichert (Kanzleiversicherung), beträgt die Versicherungssumme pro Jahr mindestens 1 Million Franken multipliziert mit deren Anzahl; bei Kanzleiversicherungen mit über 10 mitversicherten Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen beträgt die Versicherungssumme pro Jahr mindestens 10 Millionen Franken;
- c) ein allfällig vereinbarter Selbstbehalt für Vermögensschäden kann vom Versicherer dem Geschädigten gegenüber nicht geltend gemacht werden;
- d) der Versicherungsschutz besteht für Schäden, die während der Dauer der Berufsausübung verursacht werden, auch wenn sie erst nach deren Beendigung bekannt und angemeldet werden;
- e) die Versicherung verpflichtet sich, das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes dem Sekretariat mitzuteilen.